Hilden, den 17. Oktober 1990

Wilfried Kruse Beigeordneter der Stadt Hilden

An die Präsidentin des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen Frau Ingeborg Friebe MdL Platz des Landtags 4000 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE ZUSCHRIFT 11/142

Betr.: Anhörung im Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie des Landtags zum 5. Jugendbericht der Landesregierung am 25. Oktober 1990 - Anlage -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich danke für die Einladung zur o.a. Anhörung.

Ihrem Wunsche entsprechend übersende ich Ihnen anliegend vorab eine thesenartige Zusammenfassung des von mir beabsichtigten Diskussionsbeitrages.

Ich wäre dankbar, wenn dies im Vorfeld der Anhörung den Mitgliedern des Ausschusses zur Verfügung gestellt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

(Kruse)

Wilfried Kruse Hilden, den 17. Oktober 1990

Beigeordneter der Stadt Hilden

### Thesenpapier

Anhörung im Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie zum 5. Jugendbericht der Landesregierung am 25. Oktober 1990, Landtag, Düsseldorf

#### I. Allgemeine Aussagen

### Der Verzahnung von Lebensabschnitten muß eine Verzahnung der Institutionen und Verantwortlichkeiten folgen

Waren früher deutlichere Grenzziehungen zwischen Kindheit, Jugend und Erwachsensein möglich, so werden diese Grenzen heute unschärfer. Sie verändern sich nicht nur für die betroffenen Menschen, sie verändern sich auch für die Institutionen, die in unserem Staat soziale Verantwortung für die einzelnen Lebensphasen tragen: Kind = Schule, Jugendlicher = Jugendarbeit, kann in diesem einfachen Raster nicht mehr gelten; die Lebensphasen und Bedürfnisse verzahnen sich, damit müssen sich auch die Aktivitäten und Verantwortlichkeiten der Institutionen verzahnen.

Das Konzept "Öffnung von Schule" in NRW ist ein Schritt in die richtige Richtung; leider läßt die Bereitschaft mancherorts vor allem im schulischen Bereich, an diesem neuen Konzept konkret mitzuarbeiten, noch zu wünschen übrig. Die Initiative muß deshalb weitgehend von der Jugendhilfe ausgehen.

# 2. Jugendhilfe muß Konzepte individualisieren, vernetzen und kleinräumig auffächern

Stärkere Persönlichkeitsentwicklung, Bildungsstand sowie finanzielle Perspektiven ermöglichen Jugendlichen und in großen Teilen auch schon Kindern eigene Entfaltungsspielräume. Die Bedürfnisse differenzieren sich, die Chancen einer zunehmenden Freizeitgesellschaft werden akzentuierter und bewußter wahrgenommen. Gefahren in dieser auf Freizeit und

Konsum als wesentlichem Faktor orientierten Generationsverhalten werden nicht immer rechtzeitig und ausreichend erkannt.

Herausforderungen und Chancen der Jugendarbeit liegen in dieser Entwicklung begründet:

Vernetzung und Verzahnung im Rahmen von Gesamtkonzepten vor Ort werden die Aufgaben in der Zukunft sein.

Dazu gehört die Differenzierung der Jugendarbeit auch für die unter 14-Jährigen, hier muß sie einen Schwerpunkt auf Medien- und Kulturpädagogik legen. Diese Altersklasse, die mittlerweile schon umfassende mediale Erfahrungen besitzt und viele Erwachsene und Ältere im Kenntnisstand und in der Handhabung der Medien überflügelt hat, bedarf pädagogischer Hilfe und Begleitung, um mediale Erfahrung in das wirkliche Leben und ihre Persönlichkeitsentwicklung am richtigen Platz einordnen zu können.

Gefragt sind z.B. "Kinder-Fernsehmacher", Video-Projekte, Computer-Arbeit, nicht nur in Schulen, gefragt sind kulturpädagogische Aktionen in der eigenen Stadt, in außerörtlichen Ferienmaßnahmen, in der Durchdringung von Stadtentwicklung bis zu kinder- und jugendfreundlichen Städten schlechthin.

# 3. Individualisierung der Jugendhilfe gelingt nur durch individuell leistungsfähige Jugendhilfeträger vor Ort

Mit diesem auf das Individium und den überschaubaren Lebenskreis vor Ort zugeschnittenen Handlungsbedarf von Jugendhilfe einher geht zugleich die Forderung, die Gestaltungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten der örtlichen Jugendhilfeträger zu stärken. Damit muß der Stellenwert kommunaler und freier Träger vor Ort neu definiert und schwerpunktmäßig weiterentwickelt werden.

Nur wenn die Jugendhilfeträger vor Ort in der Lage sind, den Bedürfnissen in ihrer Stadt entsprechend örtliche Jugendarbeit zu gestalten, zu entwickeln und in ihren einzelnen Komponenten zu verzahnen, wenn die Chance besteht, sowohl für die Verantwortlichen im Jugendamt als auch die im JWA verantwortlichen Politiker selbst und gestalterisch eigene Akzente zu setzen, kann die politische Attraktivität in der Jugendarbeit vor Ort erhalten und entwickelt werden.

Die über ein absolutes Mindestmaß hinausgehenden Rahmenregelungen "von oben" lähmen gerade diesen sensiblen Bereich, sie stehen der **Individualisierung** der Jugendhilfe insgesamt entgegen.

Aufgabe des Landes muß es in erster Linie sein, einen möglichst weit gestreckten Rahmen zur Verfügung zu stellen, sowohl für die finanziellen Aspekte als auch für die ideelle Unterstützung individueller kommunaler und örtlicher freier Jugendarbeit (z.B. Austauschbörsen, Beratungsstellen, Modellförderungen, etc.).

# 4. Die Förderungspraxis des Landesjugendplanes muß kommunalfreundlich weiter pauschaliert werden

Nur ein weitgehend flexibilisiertes Instrumentarium der Landesförderung und -Inovation wird die kommunalen Träger und die vor Ort tätigen freien Träger auf Dauer in die Lage versetzen, sich den neuen Anforderungen flexibel genug zu stellen.

In diesem Sinne kann die in jüngster Zeit erfolgte Pauschalierung der Förderung offener Jugendeinrichtungen im Rahmen des Landesjugendplanes nur ein erster Teilschritt einer weiterhin notwendigen Pauschalierung sein. Auch die Mittel für andere Aktivitäten der Jugendarbeit müssen den Kommunen in Zukunft weitestgehend pauschaliert zur Verfügung gestellt werden können, damit sie nicht nur innerhalb der "offenen Türen" selber entscheiden können, sondern ihr eigenes maßgeschneidertes, differenziertes und in Stadtteil-Orientierung angelegtes Jugendarbeitskonzept auch mit finanzieller Unterstützung des Landes entwickeln und durchführen können. Dies kann in der einen Stadt durchaus auch heißen, einzelne Jugendhäuser zugunsten stärkerer projektorientierter Arbeit zu schließen.

Die Befürchtung, bei reduzierten Zweckzuweisungen würde das Engagement vor Ort nachlassen, ist falsch. Sie ist widerlegt durch die Erfahrung in den Zeiten, in denen die Einzeltöpfe des Landesjugendplanes wegen der finanziellen angespannten Situation des Landes NRW nach und nach reduziert bzw. ausgetrocknet sind. Trotz dieser Entwicklung haben eine Vielzahl von Kommunen vor Ort eigene Aktivitäten kompensatorischer und innovativer Art entwickelt (Jugendberatungsstellen, mobile Jugendarbeit, projektorientierte Arbeit, kulturpädagogische Ansätze, Spielpädagogik etc.). Nur weil die Kommunen weiterhin tätig waren, ist ein weitgehender Kollaps der Jugendpflege vor Ort verhindert worden.

G

Das Land kann davon ausgehen, daß bei weiterer Pauschalierung des Landesjugendplanes kommunale Aktivitäten nicht reduziert, sondern – weil selbst zu bestimmen – ausgeweitet und in ihrer Wirkung verbessert werden.

### 5. Jugendberufshilfe wird in Zukunft noch wichtiger werden, es sind auch zusätzliche Beiträge der Wirtschaft erforderlich

Für die Gruppe der sozial Benachteiligten, insbesondere der jungen Menschen, die auf Grund mangelnder Bildungsabschlüsse und sonstiger Defizite weiterhin Probleme auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt haben werden, ist die Jugendhilfe ganz besonders als Jugendberufshilfe gefordert. Es muß deutlicher werden noch als bisher, daß die Vermittlung von beruflicher Qualifizierung und Ausbildung einen der wesentlichsten Grundsteine für das spätere Leben und die Perspektiven des jungen Menschen legt.

Es wird deshalb nötig sein, neben dem sicherlich zunächst geforderten dualen Berufsausbildungssystem für besondere Problemgruppen Qualifizierungszentren, Jugendwerkstätten, außerbetriebliche Ausbildungsstätten weiterhin zu fördern. Für Aktivitäten, Qualifizierungs- und Ausbildungsinhalte müssen flexibler und schneller als bisher zwischen Arbeitsverwaltung, Land und kommunalen bzw. freien Trägern abstimmbar und finanzierbar sein.

über die Verpflichtung im dualen System hinaus, wird die Wirtschaft auch ihren Beitrag leisten müssen im Rahmen sozialpädagogisch-orientierter Qualifizierungsmaßnahmen, weil angesichts der demographischen Entwicklung die Nachfrage nach Facharbeitern etc. auf andere Weise nicht gedeckt werden kann. Möglich ist dies über Fonds, Fördervereine, ideelle Unterstützung, Kooperation außerbetrieblicher und betrieblicher Ausbildungsstätten etc.

### 6. Für die verstärkte Jugendberufshilfe fehlen qualifizierte Anleiter und Ausbilder

Bei allem Engagement in den Städten und Gemeinden, bei allem Engagement freier Träger zeigt sich zunehmend durch den Fachkräftemangel bedingt, daß für die sozialpädagogisch-orientierten Einrichtungen das notwendige und ausreichend qualifizierte Fachpersonal für die Anleitung, Ausbildung, Leitung fehlt.

Durch die nach wie vor zu starren Regelungen bei der ABM-Förderung muß eingearbeitetes Personal nach spätestens zwei Jahren ausgetauscht werden, wobei zunehmend kein geeignetes Nachfolgepersonal mehr zu finden ist.

Wenn sich in dieser Beziehung die ABM-Förderpraxis der Arbeitsverwaltung nicht ändert oder nicht ein separates Förderprogramm des Landes zur Weiterbeschäftigung dieser qualifizierten Anleiter aufgelegt wird, drohen viele der für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen elementar wichtigen Projekte zusammenzubrechen.

Es kann keinen Sinn machen, trotz Fehlens qualifizierten Personals Projekte formal weiterzuführen, ohne daß die konzeptionellen Ziele wegen der vorbeschriebenen Defizite erreichbar sind.

Obwohl der 5. Jugendbericht den Stellenwert der Jugendberufshilfe zutreffend umschreibt und auch einen Überblick über die vorhandenen Fördermöglichkeiten gibt, fehlt gerade die Darstellung des vorgenannten Problems, was zunehmend als Kernproblem der Träger gelten muß.

Es besteht dringender Handlungsbedarf zur Absicherung qualifizierter Anleiter und Mitarbeiter in den Projekten.

#### II. Aussagen zur Jugendhilfeplanung

#### 1. Jugendhilfeplanung gehört schon bislang zum Selbstverständnis vor Ort

Jugendhilfeplanung ist seit langer Zeit wesentlicher Baustein kommunaler Jugendarbeit. Nur sinnvoll planerisch läßt sich Jugendarbeit täglich gestalten und für die Zukunft entwickeln.

In allen Funktions- und Leitungsbereichen der kommunalen Jugendhilfe gehört die Handhabung von Planungsinstrumentarien zum selbstverständlichen Handwerkszeug.

# 2. Jugendhilfeplanung vollzieht sich örtlich unterschiedlich, dies muß auch in Zukunft so bleiben

Jugendhilfeplanung vollzieht sich in unterschiedlichen Formen, sei es – vor allem in größeren Städten – als eigenständiger und kompletter "Jugendhilfeplan", sei es – vornehmlich in überschaubaren Städten und Gemeinden – durch konkrete Objekt- bzw. Projektplanungen, durch Teilpläne etc. Planungsdefizite in kommunalen Jugendhilfeträgern sind bislang nicht nachweisbar: im Gegenteil: neue und innovatorische Ansätze in der Jugendarbeit gehen in der Regel von örtlicher Kreativität der Mitarbeiter oder der örtlichen Politiker aus.

## 3. Die gesetzliche Regelung zur Jugendhilfeplanung im KJHG reicht völlig aus

Die Gesetzesregelung im KJHG enthält Selbstverständlichkeiten täglicher Verwaltungspraxis, sie bietet keinerlei neuen Erkenntniswert. Es muß sich für die Zukunft verbieten, die unterschiedliche Art und Weise örtlicher Jugendhilfeplanung mit einem einheitlichen landesweiten Raster zu überziehen.

Land und Bund können weiterhin davon ausgehen, daß auch nach der gesetzlichen Normierung von Jugendhilfeplanung im KJHG planerisches Handeln in den Kommunen vor Ort stattfindet. Dies maßgeschneidert auf die Größenverhältnisse und Problemdimensionen in der jeweiligen Stadt, dies auch – selbstverständlich – in Abstimmung mit den am Ort tätigen freien Trägern.

#### 4. Planungs-Einheitsraster lähmt örtliche Initiative

Eine landesweit vereinheitlichte Jugendhilfeplanung würde die unterschiedlichen Strukturen vor Ort, die unterschiedlichen Aktivitäten der Jugendämter, der Jugendwohlfahrtsausschüsse und der Räte unnötig ändern und stören, würde wahrscheinlich erhebliche Arbeitskapazitäten und finanzielle Ressourcen binden, die im Rahmen eigenständigen Handelns vor Ort sinnvoller und gewinnbringender einzusetzen sind.

## 5. Defizite liegen in der Stadtentwicklungsplanung, weil Jugendhilfe nicht immer einzubringen ist

Defizite vor Ort liegen nicht in der eigentlichen Jugendhilfeplanung der zuständigen Fachleute und Fachgremien der Jugendhilfe, sondern dort, wo im Rahmen der übergreifenden Stadtentwicklungs- bzw. Bauleitplanung nicht sichergestellt wird, daß durch frühzeitige Beteiligung auch Aspekte der Kinder- und Jugendarbeit in die Stadtentwicklung mehr als bisher einfließen. Es ist für die Zukunft beispielsweise nicht mehr ausreichend, nur gewisse Anzahl von Spielplätzen in Bebauungsplänen vorzusehen, es kommt entscheidend auf die Qualität der Spiellandschaften, der Einbeziehung des Spielens in die Innenstädte, in die Wohnbereiche etc. an. Dies setzt neue Maßstäbe und Anforderungen, die die für die Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung Verantwortlichen im Rahmen ihres "Erwachsenen-Denkens" oft noch nicht realisiert haben. Hier würde es gelten, Jugendhilfe und deren frühzeitige "Einmischung" im Rahmen dieser Planungen zu institutionalisieren.

Dies könnte auf Dauer einen größeren Beitrag zu kinder- und familiengerechten Städten leisten.

9

### III. Zu Organisationsfragen der Jugendhilfe

### 1. Den Behauptungen auf Seite 265 ff. des 5. Jugendberichts fehlen die Nachweise

Die kritischen Ausführungen im 5. Jugendbericht auf Seite 265 ff. sind in zweierlei Hinsicht bemerkenswert:

Zum einen fehlen ihnen konkrete Nachweise über die angeblich schlechtere Arbeitsqualität in kreisangehörigen Jugendämtern, zum anderen entspricht die Argumentation inhaltlich voll der im Rahmen der kommunalen Funktional-reform vor ca. 10 Jahren bereits geführten Diskussion. Es sind keine neuen Erkenntnisse offenkundig, die eine solche kritische Bewertung, die sich von der bisherigen Haltung der Landesregierung und des Landtages absetzt, rechtfertigt.

# 2. Untersuchungen aus der Vergangenheit bestätigen das ordnungsgemäße Funktionieren auch kreisangehöriger Jugendämter

Das Land hat sich vor ca. 10 Jahren nach umfassenden Voruntersuchungen im Rahmen von Projektgruppen-Gutachten zu Recht bei der Anbindung der Jugendämter an die kreisangehörigen Städte für eine selbstverwaltungsfreundliche Lösung entschieden.

Seit dem Jahre 1981/82 gibt es darüber auch einen Konsens über die sogenannte Mindestausstattung zwischen Land und Kommunen sowie kommunalen Spitzenverbänden. Auf dieser Basis sind zahlreiche neue Jugendämter entstanden, dieser Konsens darf nicht – auch nicht vor dem Hintergrund des neuen KJHG – in Frage gestellt werden.

### Die Entscheidung für ein eigenes Jugendamt in kreisangehörigen Städten bringt elementare jugendpolitische und kommunalpolitische Gestaltungsspielräume vor Ort

Eine kreisangehörige Stadt, die ein eigenes Jugendamt einrichten will und dies beantragt, tut dies nicht, um anschließend Personal einzusparen oder abzubauen; sie tut dies in Erkenntnis ihrer Verantwortung für ihre jungen Bürger vor Ort und für eine bessere, intensivere und bedarfsgerechtere Jugendarbeit als dies die zumeist ortsferneren Kreisjugendämter – bei allen guten Vorsätzen – leisten können.

Es gibt bislang keine Nachweise darüber, daß Jugendämter in kreisangehörigen Städten etwa schlechter arbeiteten als Jugendämter in größeren Einheiten. Wäre dies der Fall, so wären diese Fälle mit den Mitteln der Kommunalaufsicht – die dafür nach der Gemeindeordnung zuständig ist – abzustellen gewesen.

# 4. Ohne den Grundsatz des Vertrauens fehlt eine entscheidende Grundlage im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Land und Kommunen

Der Grundsatz des Vertrauens in die ordnungsgemäße kommunale Aufgabenerfüllung – auch im Bereich der Jugendhilfe – setzt voraus, daß das Land davon ausgeht, daß auch nach Inkrafttreten des KJHG die Städte und Gemeinden vor Ort die notwendigen Konsequenzen im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen selbst ziehen. Dies darf nicht von zentraler Stelle vorgegeben werden.

Eine Vielzahl von Jugendämtern – auch in kreisangehörigen Städten – haben schon heute weit mehr Personal, Fachdienste und Aktivitäten entwickelt, als sie mit der bislang üblichen "Mindestausstattung" zu bewältigen ist. Hinzu kommt die örtlich unterschiedliche Gewichtung der Mitarbeit freier Träger.

Diese unterschiedlichen Aufgaben- und Personalstruktur verbietet eine landesweite Nivellierung.

#### 5. Geplante Regelung im § 2 AG-KJHGE ist abzulehnen

Die Regelung läuft ersichtlich darauf hinaus, die Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Städten – entgegen dem bisherigen erklärten Willen der Landesregierung und des Landtags im Rahmen der Funktionalreform – zu erschweren:

So stellt z.B. der Satz 1 der geplanten Regelung betreffend die Großen kreisangehörigen Städte eine "Lex Lippstadt" dar, weil nur die Stadt Lippstadt als große kreisangehörige Stadt bislang noch nicht über ein eigenes Jugendamt verfügt. Wegen der besonderen Lage (Kreisjugendamt am Ort) ist dort offenbar auch für die Zukunft nicht mit einem entsprechenden Antrag zu rechnen.

Für die Mittleren kreisangehörigen Städte sollen durch die geplante Neufassung die Zulässigkeitsvoraussetzungen offenbar ausdrücklich enger geschnürt werden, wohl mit der nachfolgenden Absicht, die sogenannten "Mindeststandards" per Erlaß anschließend hochzuschrauben.

Diese Absicht läuft einer ortsnahen und in den Kommunen individuell zugeschnitten Jugendhilfe zuwider; sie widerspricht allen Absichten und Zielen des Landes zur Funktionalreform und zur Stärkung kommunaler Eigenverantwortlichkeit. Die bisherige Regelung in § 8 AG-JWG mit der korrespondierenden Erlaßlage aus dem Jahre 1982 sollte unverändert beibehalten werden.

#### 6. Minderheitenschutz auch im zukünftigen Jugendhilfeausschuß

Die bisherige Zusammensetzung der Verbandsvertreter im Jugendwohlfahrtsausschuß sollte unverändert weitergelten. Dies gilt besonders für den
bisherigen § 2 Abs. 4 AG-JWG, der den Jugendverbänden die Hälfte des
Kontingents freier Träger zusichert. Sofern diese landesrechtliche Regelung entfällt, dürfte zu befürchten sein, daß die Verbände in ihrer Vertretungsfunktion vor Ort möglicherweise nur noch eingeschränkt zum Zuge
kommen.

#### 7. Die Heimaufsicht über Tageseinrichtungen gehört in die örtliche Ebene

Die in § 50 AG-KJHGE enthaltene Absicht, die Heimaufsicht wie bisher bei den Landesjugendämtern zu belassen, ist zu kritisieren. Heimaufsicht ist – so sind die Erfahrungen der Vergangenheit – vornehmlich nicht hoheitliche Tätigkeit, sondern Beratung der Träger in pädagogischen, baulichen und organisatorischen Dingen.

Der im Jahre 1982 vorgelegte "Zuständigkeitsbericht Landschaftsverbände" (Lt.-Vorl. 9/1214, Seite 300 ff.) enthält deshalb u.a. auch einen Vorschlag, nach der die Heimaufsicht über Tageseinrichtungen auf die örtliche Ebene verlagert werden soll.

Nachdem nun § 88 Abs. 2 KJHG diese Möglichkeit offen läßt, sollte davon in NRW auch Gebrauch gemacht werden. Die Heimaufsicht (Heimberatung) über andere als Tageseinrichtungen sollte demgegenüber bei den Landesjugendämtern verbleiben.

Sinnvoll ist ein solches Modell schon deshalb, weil die örtlichen Jugendämter die besseren Kontakte, Beratungs- und Informationsmöglichkeiten gegenüber den Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich besitzen. Darüber hinaus wäre der vielfach kritisierte bürokratische Aufwand bei Veränderungsmitteilungen, Befreiungsbescheiden etc. im Rahmen der Landesjugendämter auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Erfahrung der örtlichen Jugendämter in bezug auf die Tageseinrichtungen reicht unter Aufsichtsgesichtspunkten, Beratungsgesichtspunkten etc. für die Funktion "Heimaufsicht/Heimberatung" bei weitem aus.

Der Vorbehalt, daß gegenüber eigenen Einrichtungen der Kommunen sich die Heimaufsicht lediglich als "erweiterte Trägerverantwortung" darstellt und deshalb ungenügend sei, ist mit Hinweis auf die geplante Regelung im § 23 Satz 2 AG-KJHGE widerlegt. Über die Einrichtungen der Landschaftsverbände sollen darin ebenfalls die Landesjugendämter die Funktion der Heimaufsicht wahrnehmen. Dies ist auch sachgerecht, weil sowohl bei den Landschaftsverbänden als auch bei den übrigen kommunalen Körperschaften und ihren Einrichtungen unterstellt werden kann, daß sie im Einklang mit den Gesetzen und zum Wohl der dort untergebrachten Personen geführt werden.

## 8. Grundanliegen der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung sollten stärker beachtet werden.

Das Land NRW hat zu Beginn der 80er Jahre im Rahmen der Funktionalreform, der Vereinfachung der Zuwendungsvorschriften nach §§ 23 und 44 LHO sowie im Rahmen der Überprüfung von Ausstattungsstandards beispielhafte Beiträge zur Entbürokratisierung und zur Deregulierung zugunsten kommunaler Körperschaften geleistet.

Dieservielfach im Landtag und in den Regierungserklärungen der Landesregierung als **Daueraufgabe** deklarierten Verantwortung des Landes muß auch bei der Neuregelung des AG-KJHG Rechnung getragen werden:

Neben dem Verzicht auf Regelungen, die die Kommunen vor Ort über Gebühr einschränken würden (z.B. zur Jugendhilfeplanung, zu personellen Voraussetzungen bei der Jugendamts-Zulassung etc.) sollte auch eine weitergehende Reduzierung und Bereinigung des geltenden Rechts angestrebt werden.

So genügt es z.B. im § 19 (Aufsicht), die dort genannte Kompetenz dem Jugendamt als solchem zu übertragen. Die Aufzählung einzelner Bediensteter, ob im Beamten- oder Angestellten-Verhältnis ist nach heutigen Maßstäben nicht recht nachvollziehbar. Ebenso nicht nachvollziehbar ist es, daß Mitführen und Vorzeigen eines Dienstausweises zu regeln; dies sind Selbstverständlichkeiten, die im kommunalen Verwaltungsvollzug eigenständig zu organisieren sind.

Da die Jugendhilfe Selbstverwaltungsaufgabe der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften ist, sollten sich die Ausführungsregelungen auch unterscheiden von anderen – landeseigenen Bereichen –, wo solche Regelungen im Erlaßwege getroffen werden können (z.B. Polizei etc.).